

**S a t z u n g**  
**der Ortsgemeinde K Ö W E R I C H**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.08.2016**  
**in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 01.01.2020**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Köwerich hat am 25.07.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.07.2006 in der Fassung des II. Nachtrags vom 12.11.2014 außer Kraft.

Köwerich, den 03.08.2016  
Ortsgemeinde Köwerich

gez. *Elmar Schlöder*, Ortsbürgermeister (DS)

**Anlage**

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihen- bzw. Urnengrabstätten

Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung

1. für Verstorbene in Grabfeldern mit **allgemeinen Gestaltungsvorschriften**  
incl. Grabeinfassung
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
    - aa) Erdgrab 400,00 €
    - bb) Urnengrab 300,00 €
    - cc) zusätzliche Beisetzung einer Asche 200,00 €
2. für Verstorbene in Grabfeldern mit **besonderen Gestaltungsvorschriften**  
(Grünfeldbestattung)
  - a) Erdgrab *(unabhängig davon, ob eine Erd- oder Urnenbestattung durchgeführt wird)* 1.000,00 €
  - b) zusätzliche Beisetzung einer Asche 200,00 €

## II. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für ein Doppelwahlgrab für Erd- und Urnenbestattungen an Berechtigte nach der Friedhofssatzung 1.500,00 €
2. zusätzliche Beisetzung einer Asche 200,00 €
3. Für jedes Jahr, welches über die 25-jährige Ruhefrist des Erstverstorbenen hinausgeht, sind pro Jahr der noch fehlenden Ruhezeit des Zweitverstorbenen 60,00 € zu zahlen. Der Betrag wird in einer Summe im Voraus abgerechnet.

## III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden erhoben:

- für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 €
- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 560,00 €
- für eine Urnenbeisetzung 190,00 €
- eventuelle Zusatzleistungen:
  - Gestellung Verschalung 40,00 €
  - Gestellung Laufrost 40,00 €
  - Räumen Fundament 170,00 €
  - Räumen Aufwuchs 50,00 €
  - Einsatz Tauchpumpe 75,00 €
  - Einsatz Kompressor / Stunde 90,00 €

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Aufbahrung mit Trauerfeier/Einsegnung                       |         |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen oder einer Urne bis zu 10 Tagen | 60,00 € |
| b) je weiterer Tag   | 13,00 € |
| 2. nur Trauerfeier/Einsegnung                                  | 25,00 € |

#### **VI. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde**

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für eine Reihen- oder Mischgrabstelle | 100,00 € |
| b) für eine Wahlgrabstelle, 2-stellig    | 150,00 € |
| c) für ein Urnengrab                     | 50,00 €  |

#### **Hinweis:**

Die Friedhofsgebührensatzung vom 03.08.2016 ist am 13.08.2016 in Kraft getreten.

Die I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2020 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.